

RS OGH 1957/3/15 Bkd56/56

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1957

Norm

DSt 1872 §2 C4

Rechtssatz

Das Recht des Anwaltes, gemäß § 9 RAO alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei dienlich erachtet unumwunden vorzubringen, darf nicht zu eng ausgelegt werden. Der Anwalt ist in pflichtgemäßer Vertretung seiner Partei in deren Interesse berechtigt, eine ihm zutreffend erscheinende Rechtsansicht zu äußern und zu begründen und danach ein erwiesenes Verhalten einem bestimmten Tatbestand zu unterstellen, selbst wenn diese Rechtsansicht irrig sein sollte.

Entscheidungstexte

- Bkd 56/56
Entscheidungstext OGH 15.03.1957 Bkd 56/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0055879

Dokumentnummer

JJR_19570315_OGH0002_000BKD00056_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at